

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Günzburg vom 29.08.2017

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich wie folgt:

1.	Friedhof an der Ulmer Straße (Kernstadt)		
1.1	Kindergräber		15,00 €
1.2	Reihengräber		28,00 €
1.3	Wahlgräber östlicher Teil		
	1.3.1	Einzelgrabstätten	35,00 €
	1.3.2	Doppelgräber	71,00 €
	1.3.3	Dreifachgräber	106,00 €
1.4	Wahlgräber westlicher Teil		
	1.4.1	Einzelgräber	46,00 €
	1.4.2	Doppelgräber	92,00 €
	1.4.3	Dreifachgräber	138,00 €
1.5	Wahlgräber an Hauptwegen		
	1.5.1	Einzelgräber	67,00 €
	1.5.2	Doppelgräber	134,00 €
	1.5.3	Dreifachgräber	202,00 €
1.6	Mauergräber		
	1.6.1	Einzelgräber	78,00 €
	1.6.2	Doppelgräber	156,00 €
	1.6.3	Dreifachgräber	233,00 €
1.7	Grüfte		
	Die Gebühren für Grüfte unterliegen der freien Vereinbarung.		

2.	Stadtteulfriedhöfe Deffingen, Leinheim, Reisenburg, Riedhausen		
2.1	Kindergräber		15,00 €
2.2	Wahlgräber		
	2.2.1	Einzelgräber	35,00 €
	2.2.2	Doppelgräber	71,00 €

3.	Urnengräber	40,00 €
-----------	--------------------	---------

4.	Urnenstelen	74,00 €
-----------	--------------------	---------

5.	Urnengemeinschaftsgräber		
5.1	Urnenreihengräber		10,00 €
5.2	Urnengemeinschaftsgräber		41,00 €
5.3	Memoriamgräber		34,00 €
5.4	Urnenerdkammern		50,00 €

6.	Entsorgung des anfallenden Abfalls pro Grabplatz und Jahr		
6.1	Einzelgrab		6,00 €
6.2	Doppelgrab		12,00 €
6.3	Dreifachgrab		18,00 €

7.	Grabpflege pro Jahr		
7.1	für Urnengemeinschaftsgräber		6,00 €
7.2	für Reihengräber		32,00 €

- 2) Die Grabnutzungsgebühren fallen pro Nutzungsjahr an.
- 3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Bestattungsgebühren fallen pro Bestattungsfall an.
- 2) Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

Allgemeine Gebühren:		
1.	Die Gebühr für das Leichenhaus wird wie folgt festgesetzt:	
1.1	Aufbewahrung eines Sarges je angefangenen Kalendertag	83,00 €
1.2	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Kalendertag	42,00 €
1.3	Benutzung der Sarg-Kühlanlage je angefangenen Kalendertag	25,00 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle an der Ulmer Straße	161,00 €

Weitere anfallende Gebühren pro Bestattung:		
2.	Bei Erdbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
	bei Verstorbenen ab 6 Jahren	
2.1	Ausheben und Verfüllen des Grabes	610,00 €
2.2	Zuschlag für Ausheben des Grabes auf die doppelte Grabtiefe	203,00 €
2.3	Durchführung der Erdbestattung	305,00 €
	bei Verstorbenen bis 6 Jahren	
2.4	Ausheben und Verfüllen des Grabes	305,00 €
2.5	Durchführung der Erdbestattung	152,00 €
2.6	Durchführung einer Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Kindern	51,00 €

3.	Bei Urnenbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
3.1	Ausheben und Verfüllen des Grabes	102,00 €
3.2	Öffnen und Verschließen einer Kammer in einer Urnenstele	51,00 €
3.3	Öffnen und Verschließen einer Urnenerdkammer	51,00 €
3.4	Durchführung einer Feuerbestattung	152,00 €

4.	Bei einer Umbettung oder Exhumierung ist neben den Gebühren, die nach 2. oder 3. für die erneute Beisetzung anfallen, zusätzlich zu entrichten	
4.1	Ausgraben des Sarges	711,00 €
4.2	Zuschlag für Ausheben des Grabes auf die doppelte Grabtiefe	305,00 €
4.3	erneutes Einsargen	102,00 €
4.4	Ausgraben einer Urne	127,00 €

5.	Findet die Beisetzung ausnahmsweise an einem Samstag statt, ist zusätzlich zu den oben genannten Gebühren folgender Zuschlag zu entrichten	
5.1	bei Erdbestattungen	305,00 €
5.2	bei Feuerbestattungen	152,00 €

6.	Entsorgung des Abraumes	
6.1	einmalige Abfallgebühr für die Entsorgung in den Containern auf den städtischen Friedhöfen	36,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für Berechtigungsscheine der Handwerker (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner usw.) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten an Gräbern und Grüften einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge (§ 9 Friedhofsordnung)	
1.1	Jahreserlaubnis	51,13 €
1.2	Einmalige Erlaubnis	17,90 €

2.	Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für Dienstleistungen außerhalb eines Bestattungsfalls, pro Person und Dienststunde	51,00 €
-----------	--	---------

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.06.1992 außer Kraft.

